

Vorbemerkung des Uebersetzers.

Die Generalversammlung des „Siebenbürgischen Vereines für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes“ hat in ihrer zweiten zu Blasendorf am 8. September 1863 gehaltenen Sitzung mich zum Ehrenmitgliede ernannt. Ich halte es für meine Pflicht, mich dieser ehrenden Auszeichnung nach Kräften würdig zu machen, indem ich das romanische Compendium des kanonischen Rechtes Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofes und Metropolitens in der vorliegenden Uebersetzung auch der deutschen Literatur zugänglich mache. So bescheiden auch das Verdienst des bloßen Uebersetzers in die Waagschale der Wissenschaft fällt, so glaube ich doch meiner Arbeit zu Guten rechnen zu können, daß sie einem Originalwerke gilt, das von einem um die Förderung der romanischen Literatur hochverdienten Kirchenfürsten herrührt, dem das redliche Bestreben, mit Ueberwindung besonderer Schwierigkeiten in einem wenig gekannten Gebiete des Wissens Bahn zu brechen, schwerlich mit Grund streitig gemacht werden kann. Mögen darin auch hier und dort Unvollkommenheiten sich vorfinden, mit welchen nach natürlichen Gesetzen jeder Anfang verbunden ist, so wird doch der mit den einschlägigen Umständen vertraute Freund des Gegenstandes, der sich über die Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitute der griechisch-orientalischen Kirche informiren will, dem Schwierigen und Verdienstvollen der Arbeit Sr. Excellenz des Herrn Verfassers Gerechtigkeit angedeihen lassen.

Zum Schlusse fühle ich mich noch verpflichtet, dankbar der
Aushilfe und Mitwirkung zu erwähnen, mit welcher mich die
beiden Professoren an der griechisch-orientalischen pädagogisch-
theologischen Archi-Diöcesan-Anstalt in Hermannstadt, Herr Za-
charias Boiu und Herr Johann Popescu, unterstützten, so
oft ich Schwierigkeiten begegnete, welche ich allein zu bewältigen
nicht im Stande war.

Hermannstadt, am 24. Juli 1868.

Der Uebersetzer.

Übersetzung des Uebersetzers

Die Übersetzung des Uebersetzers
ist eine Arbeit, die ich mit
großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit
ausgeführt habe. Ich habe mich
bestreut, die Originalsprache
so genau wie möglich wiederzugeben,
wobei ich natürlich die Freiheit
genommen habe, die Wortstellung
etwas abzuändern, um die
deutsche Sprache nicht zu sehr
zu belasten. Ich hoffe, dass
diese Uebersetzung den Lesern
wohlgefallen wird.

Dem gläubigen Clerus und Volke

der

Metropole der Romanen griechisch-orientalischer Religion

in

Ungarn und Siebenbürgen

zum Zeichen der oberhirtlichen Liebe des Verfassers

gewidmet.

„Gelobet seist du, Herr! Lehre mich deine Rechte.“

„Ich rede, was du befohlen hast, und schaue auf deine Wege.“

„Ich habe Lust zu deinen Rechten, und vergesse deiner Worte nicht.“

(Psalm 118, Vers 12, 15, 16.)

An den gläubigen Clerus und das gäubige Volk der Metropolie der Romanen griechisch-orientalischer Religion in Ungarn und Siebenbürgen.

Gnade Luch und Friede von Gott unserem Vater, und Herrn Jesus Christus!

Seit mehreren Jahren habe ich an der Abfassung dieses Werkes gearbeitet, und heute, da ich es vollendet habe, sage ich zu mir selbst: „Sei nun wieder zufrieden, meine Seele; denn der Herr thut dir Gutes“. ¹⁾ Indessen schwingen sich alle Gefühle meines Herzens und Geistes zum Himmel empor und vereinigen sich in der Frage: „Wie soll ich dem Herrn vergelten alle seine Wohlthat, die er an mir thut“? ²⁾ und eine geheime Stimme flüstert mir zu, daß ich seine große Wohlthat, die er an mir gethan, indem er mir zur Ausarbeitung und Vollendung dieses Werkes, durch welches der ganze Trost meines Lebens bedingt ist, seine gnadenreiche Hilfe gab, mit nichts Anderem vergelten kann, als damit, daß ich „den heilsamen Kelch nehmen und des Herrn Namen predigen will; daß ich will mein Dankgebet dem Herrn bezahlen vor allem seinem Volke, in den Höfen am Hause des Herrn, in dir, Jerusalem! ³⁾

¹⁾ Psalm 114, Vers 7. — ²⁾ Psalm 115, 2. —

³⁾ Psalm 115, Vers 4, 9.

Und damit mein Dank gegen Gott vollkommen sei, gleich dem Opfer Abels, will ich auch meine Seele anrufen, auf daß auch sie Gott danke und spreche: „Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat; er hat deinen Mund fröhlich gemacht und seine Wege Dich wissen lassen, die Kinder Israels sein Thun.“¹⁾

Doch lade ich auch dich ein, geliebter Clerus und geliebtes gläubiges Volk unserer romanischen Metropole griechisch-orientalischer Religion in Ungarn und Siebenbürgen, deine Dankgebete gegen Gott mit den meinigen zu vereinigen, mit mir den Herrn zu preisen und in Gemeinschaft mit mir seinen Namen zu erhöhen; denn „da ich den Herrn suchte, antwortete er mir und errettete mich aus aller meiner Furcht; sehet ihn an und seid fröhlich, und euer Angesicht wird nicht zu Schanden werden; denn der Engel des Herrn wird sich lagern um die her, so ihn fürchten, und wird ihnen aushelfen.“²⁾

Du fragst mich wohl, geliebter Clerus und geliebtes gläubiges Volk, was wohl dieses Buch, „das kanonische Recht“, das ich Dir widme, enthalten mag? Meine sogleich folgende Auseinandersetzung wird dir in Betreff meines Werkes das deutlichste Bild darbieten.

Bevor ich an die Abfassung dieses Werkes ging, flehte ich Gott um seine Hilfe an und sprach: „Gelobet seist du, Herr, lehre mich deine Rechte; ich rede, was du befohlen hast, und schaue auf deine Wege; ich habe Lust zu deinen Rechten, und vergesse deiner Worte nicht.“³⁾ Und also begann ich meine Arbeit, indem ich zu Anfang des Werkes in der Einleitung einige allgemeine Kenntnisse über den Begriff, die Definition, den Ursprung und die Entwicklung des kanonischen Rechtes gab; darauf behandelte ich die Quellen und Hilfsmittel des kanonischen Rechtes, sowie von deren Sammlung, endlich gab ich die Eintheilung meines Werkes in drei Haupttheile.

Der I. Haupttheil handelt von dem inneren kanonischen Rechte unserer Kirche; hier habe ich gehandelt von der Gründung, dem Stifter und Haupte der Kirche, von den dogmatischen, symbolischen, axiomatischen und rituellen Lehren und von

¹⁾ Psalm 102, V. 1, 2. — ²⁾ Psalm 33, V. 2—6 und 8.

³⁾ Psalm 118, V. 15 und 16.

den Sacramenten; hierauf wird, zu ihrer Verfassung übergehend, der Organismus der Kirche nebst deren persönlichen und socialen Elementen mit ihren Rechten und Pflichten dargestellt. Nun folgt der II. Haupttheil von dem äußeren kanonischen Rechte; hier wird gehandelt von der Kirche im Staate und vom Staate in der Kirche, von der Freiheit der Kirche im Staate und von der Verträglichkeit der christlichen Kirchen unter einander. Endlich folgt der III. Theil von der kirchlichen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, worin dargestellt wurde: 1. Ursprung und Form der kirchlichen Gesetzgebung; von den Kanones im Allgemeinen und den Synoden insbesondere; von den Codices und Sammlungen der Kirchengesetze; von den Ausgaben der Kanones im 11. Jahrhunderte; von den Kanonisten des Mittelalters; von der Uebersetzung der Kanones in unsere romanische und in die slavische Sprache; 2. die Kirchenverwaltung in Betreff der Pfarren, Klöster, Erzpriesterthümer, Bisthümer, Metropolen und Patriarchate. 3. die kirchliche Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die erzpriesterlichen, bischöflichen, Metropolitan- und Patriarchal-Instanzen, endlich auf die Localsynoden und allgemeinen Concilien; die kirchlichen Richter, die Competenz der kirchlichen Gerichte in ihren Ngenden, die Urtheilssprüche, die Rechtsmittel und Rechtswohlthaten und die Execution.

Am Schlusse meines Werkes aber habe ich Gott meinen tiefinnigsten Dank dargebracht mit den Worten des Propheten: „Gelobet seist du, Herr; ich will mit meinen Lippen erzählen alle Rechte deines Mundes; ich freue mich des Weges deiner Zeugnisse, als über allerlei Reichthum!“ ¹⁾

Indem ich, geliebter Clerus und geliebtes Volk, den Inhalt meines Werkes Dir hier vorführe, hege ich zugleich die freudige Hoffnung, Dich versichern zu können, es werde Dir das Lesen und Forschen dieses Werkes die Ueberzeugung beibringen, daß dasselbe nach der ursprünglichen Reinheit und Echtheit der Institutionen unserer Kirche abgefaßt ist, wie dieselben unser Heiland Jesus Christus, seine Apostel und die Kirchenväter vom Anfange des Christenthums gelehrt und festgesetzt haben;

¹⁾ Psalm 118, V. 13 und 13.

daß Christus der Stifter, der Gesetzgeber und das Haupt der Kirche ist, daß somit Christus vom kanonischen Rechte den Anfang gemacht und dazu den Grund gelegt hat;

daß die Apostel in ihren Handlungen den Buchstaben und den Geist der Lehre Christi beobachtet haben, und dieselbe in Versammlungen unter der Mitwirkung der Ältesten und des gläubigen Volkes führten und dadurch in Betreff der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten das Princip der Synodalität, das heißt das konstitutionelle Princip, das da ist das Princip des gemeinsamen Handelns einführten; und nachdem sie in vier Evangelien das Leben und die Lehren des Heilandes aufgezeichnet, auch ihre Thaten und Lehren insbesondere in Briefen an verschiedene Völkerschaften geschrieben und dieselben der Kirche zur Richtschnur für alle Zeiten hinterlassen haben, haben die Apostel durch diese ihre Thaten und Schriften das von Christus begründete kanonische Recht entwickelt; daß die auf die Apostel folgenden Bischöfe die Führung ihres Berufes nach der von den Aposteln geerbten Weise fortzusetzen haben, indem auch sie das von ihnen auf kirchlichem Gebiete zum Behufe der Kräftigung der von Christus gestifteten Kirche vollbrachte, so wie das, was sie und die Christen unter den Verfolgungen der heidnischen Kaiser gelitten, beschrieben haben, daß wir somit hier selbst die weitere Entwicklung des kanonischen Rechtes vorfinden;

daß die Thätigkeit der Oberhirten seit dem Uebertritt zum Christenthume des Kaisers Constantinus sich klarer als das Sonnenlicht in der Abhaltung von ökumenischen und Localsynoden, in den Concilienbeschlüssen und in ihren klassischen Werken darstellt, welche alle die Fortpflanzung jener heiligen Momente beweisen, die von Christus ausgegangen, von den Aposteln beschrieben und fortgesetzt, und dann der Nachwelt überliefert worden sind bis an das Ende der Tage, und daß das kanonische Recht durch diese Thaten der ökumenischen und Localsynoden sowohl in Betreff der Gesetzgebung und Verwaltung, als auch in Betreff der kirchlichen Gerichtsbarkeit seinen Höhepunkt erreicht hat;

daß mein Ausgangspunkt zur Einleitung meines Werkes die Worte des Psalmisten an das israelitische Volk sind: „Höre, mein Volk, mein Gesetz, neiget eure Ohren zu der Rede meines Mundes; ich will meinen Mund aufthun zu Sprüchen und

alte Geschichten aussprechen, die wir gehört haben und wissen, und unsere Väter uns erzählet haben“¹⁾;

daß ich zum Principe des innern kanonischen Rechtes genommen habe die Worte des Heilandes: „Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren“²⁾;

daß ich bei dem äußeren kanonischen Rechte als Princip bezeichnet habe die Lehre Christi: „das vornehmste Gebot vor allen Geboten ist das: Höre Israel, der Herr unser Gott ist ein einiger Gott, und: du sollst Gott, deinen Herrn, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüthe und von allen deinen Kräften. Das ist das vornehmste Gebot; und das andere ist dem gleich: du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst; es ist kein anderes Gebot denn diese“³⁾;

daß ich das Princip der kirchlichen Gesetzgebung festgestellt habe nach der Lehre Christi: „Bis das Himmel und Erde vergehe, wird nicht vergehen der kleinste Buchstabe, noch ein Titel vom Gesetz, bis daß es Alles geschehe“⁴⁾;

daß ich zum Principe der kirchlichen Verwaltung genommen habe die Lehre des Apostels: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenossen; erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau in einander gefügt, wachset zu einem heiligen Tempel in dem Herrn, auf welchem auch ihr miterbauet werdet zu einer Behausung Gottes im Geiste.“⁵⁾;

daß ich bei der Abhandlung von der kirchlichen Gesetzgebung von dem Grundsatz ausgehe, den mir die Worte des Heilandes bieten: „Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein; höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen; höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund; höret er die nicht, so sage es der Gemeinde“⁶⁾;

daß du dich aus dem kanonischen Rechte überzeugen wirst von der Würde deiner Individualität, zu welcher dich die

¹⁾ Psalm 77, V. 1—3. — ²⁾ Lukas XI, 28. — ³⁾ Markus XII, 29—31. — ⁴⁾ Math. V, 18. — ⁵⁾ Ephes. II, 19, 22. —

⁶⁾ Math. XVIII, 15—17.

kirchlichen Institutionen erheben, indem sie dir das Recht geben, mit Beobachtung der kanonischen Erfordernisse mittelbar oder unmittelbar den gesammten Clerus zu wählen, angefangen von den Diakonen und Priestern und Erzpriestern bis hinauf zu den Bischöfen und Erzbischöfen, und dieses Recht wird dich überzeugen, „daß wir Alle Mitarbeiter Gottes sind; daß wir Alle sind Gottes Ackerwerk und Gottes Gebäude; daß ihr seid Gottes Tempel und der Geist Gottes in euch wohnt; und so Jemand den Tempel Gottes verdirbt, den wird Gott verderben; denn der Tempel Gottes ist heilig, der seid ihr“¹⁾);

daß die Kirche, konsequent ihren Institutionen gegenüber der menschlichen Würde, die Nationalitäten aller Völkerschaften in ihren Mutterschoß und an ihr Mutterherz aufnimmt und ihnen das Recht gibt, Gott in ihren Sprachen zu dienen und ihn anzubeten, Priester und Bischöfe von ihrer Nationalität zu haben, welche ihr erhabenes Amt in- und außerhalb der Kirche in der Sprache der betreffenden Nation führen und zum Besten des Clerus und des gläubigen Volkes Kirchen- und Gebetbücher, so wie Schriften zur Bildung und Veredlung ihrer Menschenwürde abfassen und herausgeben mögen;

daß wir Romanen griechisch-orientalischer Religion in diesen Ländergebieten, wo wir von Alters her mit anderen bisher kirchlich und politisch zum Nachtheile unserer Kirche und Nation begünstigten Nationen zusammenwohnen, es einzig und allein den Institutionen unserer orientalischen Kirche zu verdanken haben, daß wir uns unsere Muttersprache und mittelst derselben unsere Nationalität, das heißt die Ursprünglichkeit unseres Wesens haben bewahren, und daß wir nun seit drei Jahren durch die Wiedererrichtung unserer romanischen Metropole mit einer nationalen Hierarchie, auf Grundlage des unbestreitbaren kanonischen und historischen Rechtes unseren Seelenfrieden wieder haben erlangen können;

daß die Kirche, diese gute Mutter, trotz unzähliger widriger Umstände, uns zu Männern erzogen hat, welche ihrer uralten Religion und Heimat treu geblieben sind und uns für alle guten und bösen Zeiten zu Charakteren männlicher Standhaftigkeit gestählt hat;

¹⁾ Cor. III, 9, 16, 17.

daß somit die Schule, welche uns die Kirche gegeben und worin sie uns erzogen hat, uns unsere menschliche Würde und unsere Bestimmung auf Erden kennen gelehrt hat, wie auch daß wir unserer Nachkommenschaft diese Schule als ein Kleinod hinterlassen, und also dieselbe mit uns, die wir noch leben, auch nach unserem Tode in Verbindung bleiben möge, so wie auch wir mit unseren im Herrn entschlafenen Eltern, Großeltern und Ureltern in ununterbrochener Verbindung geblieben sind, indem wir unserer Nachkommenschaft die Worte des sterbenden Maththias an seine Söhne ans Herz legen: „Darum, liebe Söhne, eifert um das Geseß und waget euer Leben für den Bund unserer Väter; und gedenket, welche Thaten unsere Väter zu ihren Zeiten gethan haben; so werdet ihre rechte Ehre und einen ewigen Namen erlangen.“¹⁾

Und nun, geliebter Clerus und geliebtes Volk! glaube ich fest, daß Du, nachdem Du aus diesem Werke die Würde, welche Dir die Kirche verleiht, so wie auch die Wohlthaten der Schule, mittelst welcher die Kirche die leuchtenden Strahlen deiner Bildung und Beredlung über Dich ergießt, erkannt haben wirst, Dich begeistern wirst an dem Bestreben, Dich würdig zu machen, ein Mitarbeiter Gottes, sein fruchtbares Ackerwerk, sein schönes Gebäude und sein angenehmes Haus zu sein, was Alles Dir das zeitliche und ewige Heil verbürgt und Dich in allen Deinen Angelegenheiten, öffentlichen und privaten, kirchlichen und bürgerlichen, zur intellektuellen und moralischen Vervollkommnung führt.

Ich habe oben berührt, daß ich mehrere Jahre an diesem Werke gearbeitet habe, und bekenne dieses auch zum zweiten Male, nicht als ob ich gleichgiltig gewesen wäre gegen dieses mein Unternehmen, sondern weil ich, schon als ich in untergeordneten kirchlichen Aemtern stand, mit amtlichen Geschäften überhäuft war; als ich aber vor zwanzig Jahren als Bischof die Leitung unserer siebenbürgischen Kirche übernahm, vermehrten sich meine Amtsgeschäfte noch mehr, da ich sogleich das große dringende Bedürfniß nach etlichen Kirchen- und Schulbüchern erkannte, welches ohne sichtslichen Nachtheil für das allgemeine Wohl den Aufschub der Wiederauflage einiger und der Verfassung und des Druckes

¹⁾ Makkabäer II, V. 50, 51.

anderer nicht gestattete; und so habe ich die kirchlichen alle wieder drucken lassen, von den wissenschaftlichen und Schulbüchern aber einige selbst verfaßt und andere durch wissenschaftlich gebildete Männer verfassen oder übersetzen und also in der Druckerei, welche ich gegründet und unserer Kirche in Siebenbürgen gegeben habe, drucken lassen. ¹⁾)

¹⁾ I. Die wieder aufgelegten sind:

1. Das Epistelbuch im Jahre.	1851	30 ¹ / ₂	Bogen stark.
2. Der kleine Katechismus.	1851	5	" "
3. Das kleine Gesangbuch.	1852	18 ¹ / ₂	" "
4. Großes Horologion.	1852	28	" "
5. Großes Exchologion.	1853	37	" "
6. Monatsbuch (Müneiu für Jan.)	1853	106	" "
7. Monatsbuch für Februar.	1853	62	" "
8. Monatsbuch für März.	1853	54	" "
9. Dogmatische Theologie.	1854	14	" "
10. Monatsbuch für April.	1854	52	" "
11. Monatsbuch für Mai.	1854	53 ¹ / ₂	" "
12. Monatsbuch für Juni.	1854	65	" "
13. Monatsbuch für Juli.	1854	72 ¹ / ₂	" "
14. Evangelienklärung.	1854	14	" "
15. Großer Katechismus.	1854	11	" "
16. Monatsbuch für August.	1854	74	" "
17. Großes Gebetbuch (Acathist).	1855	19	" "
18. Monatsbuch für September.	1855	75	" "
19. Monatsbuch für Oktober.	1855	88	" "
20. Monatsbuch für November.	1855	96	" "
21. Predigtbuch (Chiriacodromion).	1855	83 ¹ / ₂	" "
22. Das orthodoxe Bekenntniß.	1855	13	" "
23. Die Moralthologie.	1855	12	" "
24. Kleines Gebetbuch (Acathist).	1856	5	" "
25. Meßbuch.	1856	30 ¹ / ₂	" "
26. Monatsbuch für Dezember.	1856	116	" "
27. Die Pastoraltheologie.	1857	15	" "
28. Die ganze Bibel.	1858	291	" "
29. Großes Horologion.	1859	18	" "
30. Evangelienbuch.	1859	95 ¹ / ₂	" "
31. Pentecostarion.	1859	96	" "
32. Triodion.	1860	189	" "
33. Evangelienklärung.	1860	13	" "
34. Großes Palmenbuch.	1860	19	" "
35. Großes Gesangbuch (Octoich).	1861	152 ¹ / ₂	" "
36. Neues Testament.	1867	31	" "
37. Großes Horologion.	1867	18	" "

Ferner ist der bedeutende Umstand zu berücksichtigen, daß mein Unternehmen bei Abfassung dieses Werkes auf dem Gebiete unserer kirchlichen Literatur etwas Neues und insbesondere unter den bisher auf dem Gebiete der kanonischen Literatur unserer Kirche erschienenen verschiedenen Büchern und Werken etwas Originelles ist, daher auch die Schwierigkeiten, auf

II. Die von mir verfaßten, übersetzten und herausgegebenen:

1. Promemoria über das Recht der Autonomie unserer siebenbürgischen Kirche	1849	1	Bogen	stark.
2. Anhang zu diesem Promemoria	1850	1 $\frac{1}{2}$	"	"
3. Promemoria an den Cultusminister über die Autonomie unserer siebenbürgischen Kirche	1851	2	"	"
4. Elemente des kanonischen Rechtes	1854	12	"	"
5. 26 Reden an den hohen Festtagen als Anhang zum Chiriacodromion	1855	34	"	"
6. Gravamina gegen das Cultusministerium	1855	4 $\frac{1}{2}$	"	"
7. Abwehr einiger Angriffe in Betreff einer neuen Bibelübersetzung	1858	8 $\frac{1}{2}$	"	"
8. Allgemeine Kirchengeschichte in 2 Bd.	1860	46	"	"
9. Anthorismus, das heißt vergleichende Aufklärungen über die Wünsche des Bukowinaer Clerus	1861	8	"	"
10. Ritualbuch für die Diakonen- und Priesterweihe	1861	3	"	"
11. Instruktion für die Lehrer der Volks- und Hauptschulen	1862	3	"	"
12. Rituale für die Kirchenweihe durch den Bischof	1862	4	"	"
13. Vorschlag zur Regelung der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten	1864	6	"	"
14. Akten unserer siebenbürgischen Synoden vom J. 1850, 1860 u. 1864	1864	33	"	"
15. Instruktion für die Schul-Distrikts-Direktoren	1865	2 $\frac{1}{2}$	"	"
16. Rituale für die Bischofsweihe	1865	8	"	"
17. Instruktion für die Professoren und Spiritual der pädagogisch-theologischen Lehranstalt	1865	2 $\frac{1}{2}$	"	"
18. Apologetische Schriften	1867	4 $\frac{1}{2}$	"	"
19. Compendium des kanonischen Rechtes	1868	30	"	"

welche ich bei Abfassung dieses Werkes stieß, zahlreich und groß waren und in meinem Bestreben gipfelten, ein systematisch geordnetes und nach Möglichkeit vollständiges kanonisches Werk zu Stande zu bringen, so daß die geordnete Reihenfolge der

III. Die durch meine Veranlassung von Anderen verfaßt und übersetzt:

- | | | | |
|--|------|----|--------------|
| 1. Romanisches A-B-C-Buch von Sabbas Popoviciu, Pfarrer zu Reschinar | 1851 | 4 | Bogen stark. |
| 2. Biblische Geschichte für Volksschulen | 1851 | 3 | " " |
| 3. Romanische Grammatik v. Sabbas Popoviciu, Pfarrer zu Reschinar | 1852 | 7½ | " " |
| 4. Conversations- und rom.-deutsches Wörterbuch von Sabbas Popoviciu, Pfarrer zu Reschinar | 1853 | 13 | " " |
| 5. Das Tafelrechnen von Bessarion Romanu | 1855 | 4½ | " " |
| 6. Deutsches A-B-C-Buch für rom. Schulen v. Sabbas Popoviciu | 1856 | 5 | " " |
| 7. Lehrer und Volk, von Athanasius Marienescu | 1858 | 8 | " " |
| 8. Roman. Grammatik von G. Belissimus, Lehrer und Direktor der Hauptschule zu Kronstadt | 1859 | 3 | " " |
| 9. Geschichte Oesterreichs nebst Statistk von Bess. Romanu | 1859 | 5¼ | " " |
| 10. A-B-C-Buch von Professor Zach. Voiu | 1862 | 6 | " " |
| 11. Anleitung zum Gebrauche des A-B-C-Buches von demselben | 1862 | 6 | " " |
| 12. Das Rechnen in der Volksschule von Prof. Joh. Popescu | 1864 | 16 | " " |
| 13. Reden der Schulkommissäre | 1864 | 12 | " " |
| 14. Berichte der Schul-Districts-Inspectoren | 1865 | 19 | " " |
| 15. Biographie der seligen Macrina von Gabriel Munteanu, Gymnasialdirektor | 1865 | 4 | " " |
| 16. Lesebuch v. Prof. Zach. Voiu | 1865 | 11 | " " |
| 17. Schrift des heil. Johannes Chrysoströmus über das Priestertum, übersetzt von Jos. Baracu, Pfarrer zu Kronstadt | 1865 | 13 | " " |

Kirche in jedwedem Theile der Welt maßgebend anerkenne, habe ich mich keiner anderen Werke bedient, auch nicht der partikulären Beschlüsse der Patriarchate; denn ich bin überzeugt, daß, wenn andere partikuläre Werke oder Beschlüsse der Patriarchalstühle mit der heiligen Schrift, den Concilien- und Synodalbeschlüssen, so wie mit den Werken, welche ich benützt habe, übereinstimmen, es überflüssig gewesen wäre, mich auf dieselben als auf Hilfsquellen des kanonischen Rechtes zu berufen, da dieselben nichts Originelles, sondern blos Nachahmungen und administrative Sachen enthalten; wenn aber andere Werke oder Vorgänge der Patriarchalstühle mit der heiligen Schrift und den Synodalbeschlüssen nicht übereinstimmen, dann hätte ich mich ohnehin nicht auf dieselben berufen dürfen, da sie kraft- und rechtslos wären, daher denn auch Jeder von uns ermächtigt ist, jedwedes kanonische Werk und jedweden patriarchalen Akt, der dem Buchstaben der heiligen Schrift und der positiven Kanones nicht entspricht, zu verwerfen.

Und nun, geliebter Clerus und geliebtes Volk unserer romanischen Metropole griechisch-orientalischer Religion in Ungarn und Siebenbürgen! nachdem ich Dir in einem Auszuge die bedeutendsten Momente dieses meines Werkes dargestellt und auch die Quellen und Hilfsmittel, die ich bei Abfassung desselben benützt, Dir namhaft gemacht habe, bleibt mir nichts weiter übrig, als daß ich Dir zu den übrigen, von mir verfaßten und herausgegebenen Werken auch dieses mein, Dir gewidmetes Werk, übergebe, was ich hiemit auch zum Zeichen der oberhirtlichen Liebe, die ich für Dich bis zum Tode in meinem Herzen bewahre, thue, indem ich nichts so innbrünstig wünsche, als daß auch Du gleich mir „stehest, umgürtet deine Lenden mit Wahrheit, und angezogen mit dem Panzer der Gerechtigkeit und an Beinen gestiefelt, als fertig zu treiben das Evangelium des Friedens, damit ihr bereitet seid; vor allen Dingen aber ergreifst das Schild des Glaubens, mit welchem du auslöschest alle feurige Pfeile des Bösewichtes und nimmst den Helm des Heiles und das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes.“ (Epheser VI, 14—17.)

Hermannstadt, am 1. Januar.

Der Verfasser.